

Rohentwurf

Nationaler Bericht in Vorbereitung der

2. Anhörung Deutschland im Rahmen der Universellen Staatenüberprüfung

A Beschreibung der Methodologie und des Konsultationsprozesses zur Erstellung des Berichts

Noch zu ergänzen nach gegen Abschluss der Arbeiten am Bericht

B Entwicklungen seit der ersten Überprüfung insbesondere mit Blick auf den normativen und institutionellen Rahmen für den MR-Schutz u. a.

- Verfassung
 - o Mit Blick auf die Verfassung und den Staatsaufbau haben sich seit dem Erstbericht keine Neuerungen ergeben, die sich auf den Schutz der Menschenrechte auswirken würden.
- nationale Rechtsentwicklung, Politikmaßnahmen (evt. Zentrale Nationale Aktionspläne?, MR-Konzepte)
 - o Deutschland hat die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe fortentwickelt, z.B. auf einigen Gebieten des Steuerrechts und im öffentlichen Dienstrecht.
 - o Im Transsexuellengesetz wurde das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht aufgehoben. Damit können verheiratete Transsexuelle eine bestehende Ehe auch bei einem Geschlechtswechsel fortführen.
 - o Deutschland hat zum 1. Juli 2011 einen eigenständigen Straftatbestand für Zwangsverheiratung eingeführt (§ 237 Strafgesetzbuch (StGB)). Deutschland bringt damit klar zum Ausdruck, dass Zwangsverheiratung als schweres Unrecht zu verurteilen ist und nicht als tolerable Tradition aus früheren Zeiten oder anderen Kulturen angesehen wird. Zur Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung ausländischer Opfer von Zwangsverheiratung, die sich als Minderjährige in Deutschland aufhielten und nach der Zwangsheirat an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wurden, wurde ein eigenständiges Wiederkehrrecht vorgesehen (§ 37 Absatz 2a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)).
 - o Im Strafrecht wurde die Verjährungsfrist für Opfer, die zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig waren, für weitere Tatbestände verlängert. So beginnt bei Genitalverstümmelungen an Kindern und Jugendlichen, die durch Erziehungsberechtigte oder andere Obhutspflichtige im Sinne des § 225 StGB veranlasst wurden, die zehn- bzw. zwanzigjährige Verjährungsfrist nunmehr erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen.

- Die Bundesregierung hat außerdem am 23. März 2011 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs beim Deutschen Bundestag eingebracht. Durch das Gesetz werden auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Straftat geworden sind, weiter gestärkt (u.a. in Bezug auf die Ausschließung der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen).
- Am 4. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots zwischen Strafhaft einerseits und der sich anschließenden Sicherungsverwahrung andererseits genügen. Aufgrund dieser Entscheidung wird an einer gesetzlichen Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung gearbeitet. Darin wird die mit der Sicherungsverwahrung verbundene Freiheitsentziehung zukünftig so ausgestaltet, dass sie – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug – therapieorientiert ist und die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren soll noch im Jahr 2012 abgeschlossen werden.
- Zur Thematik der Zwangsbehandlung von unter Betreuung stehenden Personen im Rahmen einer Unterbringung hat der Bundesgerichtshof im Juni 2012 eine Rechtsprechungswende vollzogen: Die früher auf das Bürgerliche Gesetzbuch gestützte, unter engen Voraussetzungen gegen den natürlichen Willen des Betroffenen mögliche Behandlung sei unzulässig, da es an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage fehle. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einer gesetzlichen Regelung.
- Im Juli 2011 ist eine Bleiberechtsregelung für gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende – und gegebenenfalls für ihre Eltern und Geschwister – in Kraft getreten (§ 25a AufenthG). Langjährig geduldete junge Ausländer, die die Schule besuchen bzw. erfolgreich abgeschlossen haben und für die eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann, können unter weiteren Voraussetzungen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten.
- Am 3. Dezember 2011 ist das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Kraft getreten. Es sieht einen Entschädigungsanspruch für Fälle überlanger Gerichtsverfahren vor. Deutschland hat damit ein Piloturteil des EGMR umgesetzt.
- Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Bundesregierung am 15. Juni 2011 einen Nationalen Aktionsplan im Kabinett verabschiedet. Hiermit wurde eine langfristige Gesamtstrategie zur Umsetzung des Übereinkommens erstellt. Dieser Aktionsplan ist als Initialzündung für eine breite Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen und wird in den nächsten Jahren auf den Prüfstand gestellt und weiterentwickelt werden. Eine der wichtigsten Maßnahmen der Bundesregierung im Rahmen des

Nationalen Aktionsplans ist die „Initiative Inklusion“. Sie hat das Ziel, mehr schwerbehinderte Menschen in reguläre Ausbildung und Jobs zu bringen. In den nächsten Jahren stehen dafür insgesamt 100 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung

Politikmaßnahmen

- Das BMZ hat im Jahr 2011 das erste umfassende Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ vorgelegt. Es ist auf europäischer und internationaler Ebene beispielhaft. Seine Umsetzung wird mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Das Konzept unterstreicht die Bedeutung der Förderung sowohl der politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte für nachhaltige Entwicklung. Das Konzept ist verbindlich für die Institutionen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Für das Geschäft im eigenen Risiko von KfW-Entwicklungsbank und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit ist es Richtschnur. Für zivilgesellschaftliche Organisationen stellt es eine Orientierungshilfe dar.
- In Umsetzung des BMZ-Menschenrechtskonzepts wurde ein „Menschenrechts-TÜV“ für alle Neuvorhaben der staatlichen bilateralen Zusammenarbeit etabliert. Danach werden alle Neuvorhaben auf menschenrechtliche Wirkungen und Risiken geprüft. Dies ist ein deutliches Signal: So soll sichergestellt werden, dass Vorhaben zur Verwirklichung von Menschenrechten beitragen und keine negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung oder besonders benachteiligte Gruppen haben. Ferner wird – unter Einbeziehung der Erfahrung anderer Geber – die Einführung eines Beschwerdemechanismus für die deutsche staatliche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit geprüft.
- Das BMZ fordert von den Partnerregierungen die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen ein und fördert deren Umsetzung. Menschenrechtsfortschritte aber auch -probleme werden vermehrt im Politikdialog angesprochen. Dabei geht es um positive Entwicklungen wie auch kritische Menschenrechtsthemen. In Einzelfällen hat das BMZ wegen Menschenrechtsverletzungen Auszahlungen an Partnerregierungen zurück gestellt.
- Das BMZ fördert verstärkt sowohl spezifische Menschenrechtsvorhaben als auch die Querschnittsverankerung des Menschenrechtsansatzes in allen Sektoren und Schwerpunkten der Zusammenarbeit. Immer mehr entwicklungspolitische Vorhaben z.B. in den Bereichen Wasser, Gesundheit und Bildung setzen den Menschenrechtsansatz um.
- Ergänzt und konkretisiert wird das BMZ-Menschenrechtskonzept durch Leitlinien für die Förderung der Rechte besonders benachteiligter Gruppen. So wurde im Oktober 2011 ein Positionspapier „Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen“ vorgelegt. Ein Aktionsplan für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der

deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird voraussichtlich Anfang 2013 vorgestellt.

- Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine verbesserte Ausrichtung der EU-Entwicklungszusammenarbeit an den Menschenrechten ein. In der „Agenda for Change“ ist es gelungen, die Entwicklungszusammenarbeit nach Wirksamkeit auszurichten. Die Budgethilfe wird nur noch nach Menschenrechtskriterien und Menschenrechtsstandards vergeben. Es soll eine stärkere Konditionalität, also die Verknüpfung von Reformschritten mit Leistungsanreizen, für solche Staaten erreicht werden, die deutliche Fortschritte bei Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erzielen („More for more“). Das BMZ unterstützt die Weiterentwicklung und Umsetzung des internationalen Rechtsrahmens für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Grundlage hierfür sind die „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“. Darüber hinaus unterstützt das BMZ die Umsetzung der „UN-Voluntary Guidelines on Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security“ der FAO und damit die Anerkennung der Rechte indigener Völker auf ihre angestammten Territorien und sozialen, kulturellen und ökologischen Werte.
- Menschenrechtsinstitutionen inkl. DIMR
 - Für Deutschland ist das Fakultativprotokoll zur Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) am 3. Januar 2009 in Kraft getreten. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland besteht der danach einzurichtende nationale Präventionsmechanismus aus zwei Institutionen: Für den Zuständigkeitsbereich des Bundes (Haftanstalten der Bundeswehr, der Bundespolizei und des Zolls) hat im Frühjahr 2009 die Bundesstelle zur Verhütung von Folter ihre Arbeit aufgenommen. Für den Zuständigkeitsbereich der Länder (Justizvollzug, Polizeigewahrsam, Gewahrsamseinrichtungen in psychiatrischen Kliniken, Abschiebungshaftanstalten, freiheitsentziehende Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Alten- und Pflegeheime) wurde mit Staatsvertrag aller Länder eine Länderkommission zur Verhütung von Folter gegründet, die ihre Aufgaben seit dem 24. September 2010 aktiv wahrnimmt.
 - Als unabhängige Monitoring-Stelle nach Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde die Nationale Menschenrechtsinstitution, das Deutsche Institut für Menschenrechte, bestimmt und dauerhaft mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet. Die Monitoring-Stelle hat Mitte 2009 ihre Arbeit aufgenommen.
- Ratifizierung internationaler Konventionen, Rücknahme von Vorbehalten (z. B. Zusatzprotokoll Kinderrechtskonvention)
 - Deutschland hat mit Wirkung vom 15. Juli 2010 die Vorbehalte zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurückgenommen, die es bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde abgegeben hatte. Das

Fakultativprotokoll zu diesem Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ist in der Bundesrepublik Deutschland zum 15. August 2009 in Kraft getreten. Das dritte Fakultativprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren hat Deutschland am 28. Februar 2012 als einer der ersten Staaten gezeichnet. Im November 2012 wird der Bundestag über die Ratifikation des Fakultativprotokolls entscheiden. Deutschland beabsichtigt, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Art. 12 Abs. 1 des Fakultativprotokolls abzugeben.

- Deutschland hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll am 30. März 2007 unterzeichnet und am 24. Februar 2009 ratifiziert. Das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll sind am 26. März 2009 in Kraft getreten.

 - Deutschland hat das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen am 26. September 2007 unterzeichnet und am 24. September 2009 ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten. Im Juni 2012 hat Deutschland die Erklärungen zur Individual- bzw. Staatenbeschwerde gemäß Art. 31 und 32 des Übereinkommens gegenüber dem VN-Generalsekretär abgegeben.

 - Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum das Übereinkommen gegen Computerkriminalität (Cybercrime-Konvention) und im Jahr 2011 das dazugehörige Zusatzprotokoll zur Bekämpfung von Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art ratifiziert.

 - Am 22. Juni 2011 hat das Bundeskabinett dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels zugestimmt. Mit einem Beitritt ist in der zweiten Jahreshälfte 2012 zu rechnen.
- Umsetzung internationaler Konventionen (z. B. Beauftragung DIMR mit Monitoring der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention)

C Förderung und Schutz der Menschenrechte in Deutschland – Entwicklungen seit der ersten Überprüfung insbesondere mit Blick auf:

- Umsetzung internationaler Verpflichtungen, nationalen Rechts sowie von freiwilligen Verpflichtungen,
 - Umsetzung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT): Um die Datenlage zu Straftaten von

Polizei- und Justizvollzugsbeamten weiter zu verbessern, werden seit Januar 2009 die Zahl der Ermittlungsverfahren, Einstellungen und Anklageerhebungen für folgende Taten durch Polizeibeamte in Ausübung des Dienstes gesondert erfasst: Vorsätzliche Tötungsdelikte, Gewaltausübung und Aussetzung, Zwang und Missbrauch des Amtes. Dies ist ein wichtiger Schritt, um mehr rechtsstaatliche Transparenz zu erreichen.

- Aktivitäten nationaler Menschenrechtsinstitutionen,
 - o Staatliche Ombudsstellen wie der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages (zuständig für Soldaten), die Kommission nach Art. 10 GG (zuständig bei nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen), der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes haben im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Bürgerbeschwerden entgegengenommen und bearbeitet. Durch die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten werden den Bürgerinnen und Bürgern wirksame Instrumente zur Sicherung ihrer Rechte an die Hand gegeben.
 - o Die unter OP-CAT eingerichtete Nationale Stelle zur Verhütung von Folter führt regelmäßig - zum Teil unangekündigte - Besuche in verschiedenen Gewahrsamseinrichtungen von Bund und Ländern durch. Auch wenn in keinem Fall Anzeichen für Folter gefunden wurden, werden im Nachgang der Besuche Empfehlungen (z. B. bezüglich organisatorischer oder baulicher Verbesserungsmöglichkeiten) an die verantwortlichen Behörden gerichtet. Außerdem werden durch die Antifolterstelle Jahresberichte gefertigt, die im Innenausschuss des Deutschen Bundestages öffentlich erörtert und im Internet veröffentlicht werden. (www.antifolterstelle.de).
 - o Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat durch seine Aktivitäten im Berichtszeitraum maßgeblich zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Deutschland und weltweit beigetragen. So nahm im Mai 2009 die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenkonvention ihre Arbeit am Institut auf (vgl. hierzu auch oben B). Weiter engagierte sich das Institut in den Leitungsgremien der internationalen und der europäischen Gruppe der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (National Human Rights Institutions, NHRIs). Diese wiederum wirken über ihre internationale Vereinigung, das International Coordinating Committee, an der Arbeit von UN-Gremien mit.
- öffentliches Bewusstsein für Menschenrechte (z. B. Maßnahmen der MR-Bildung)

Alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland sehen die Erziehung zur Achtung der Menschenwürde als substanzielle Aufgabe und wesentliches Ziel der Schulen an. Die Thematik ist fest in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer aller Schularten und Schulstufen verankert und wird zudem in zahlreichen außerunterrichtlichen Projekten und Initiativen verwirklicht.

In den Lehrplänen der Länder ist festgelegt, in welchen Fächern mit wie vielen Jahreswochenstunden ein besonderer Schwerpunkt auf obige Thematik gelegt werden kann und soll. Dabei kommt insbesondere solchen Unterrichtsfächern wie Religion, Ethik, Philosophie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Sozialkunde, bis hin zu Wirtschaft/ Politik, Erdkunde und Deutsch eine wichtige Bedeutung zu. Im Vergleich zu angelsächsischen Lehrplänen liegt hier somit eine etwas andere Verteilung der Thematik auf den Unterricht vor.

Ziel der Menschenrechtserziehung in der Schule ist die Herausbildung von Achtung, Toleranz und Respekt vor anderen Kulturen sowie eine grundlegende Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage ermöglichen die Schulen die freie Entfaltung der Persönlichkeit jedes einzelnen und versuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Chancenungleichheiten entgegenzuwirken sowie Benachteiligungen auszugleichen.

- Zusammenarbeit mit MR-Mechanismen (z. B. Besuche von Sonderverfahren des Europarats/der VN, Staatenberichte, Präsentation von Staatenberichten Europarat/VN)
 - o Der fünfte Staatenbericht nach Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt) wurde am 6. und 9. Mai 2011 in Genf präsentiert. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat am 20. Mai 2011 seine Schlussfolgerungen („Concluding observations“) zu dem Bericht verabschiedet.
 - o Der fünfte CAT-Bericht (VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) wurde am 4. und 8. November 2011 in Genf präsentiert. Der CAT-Ausschuss hat am 18. November 2011 seine Schlussfolgerungen („Concluding observations“) zu dem Bericht verabschiedet.
 - o Im Mai 2010 wurde im Rahmen der periodischen Berichtsverpflichtung der 6. Zivilpakt-Staatenbericht abgegeben. Er deckt den Zeitraum März

2004 bis März 2010 ab. Er wurde am 18. und 19. Oktober 2012 in Genf präsentiert.

- Die Bundesregierung hat den kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht zur Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention dem zuständigen Vertragsausschuss am 20. Oktober 2010 übergeben. Der Staatenbericht enthält außerdem den Bericht über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Bei der Erstellung des Staatenberichts wurden erstmals auch Kinder und Jugendliche einbezogen.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat den ersten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK (VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) im September 2011 an den UN-CRPD-Ausschuss übermittelt. Eine Beratung des Berichts ist noch nicht terminiert.
- Entsprechend Art. 21 der Europäischen Sozialcharta (ESC) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dem Europarat über die Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen einen Bericht zu erstellen. Das geltende System der Berichterstattung sieht einen jährlichen thematischen Bericht zu einem der sog. vier Blöcke - zu den jeweils ratifizierten Bestimmungen - vor. Deutschland hat seine Berichtspflichten im Berichtszeitraum stets fristgerecht erfüllt.
- Vom 25. November bis 7. Dezember 2010 hat eine Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zum fünften Mal die Bundesrepublik Deutschland turnusmäßig besucht. Der Bericht des CPT wurde nach dem üblichen Verfahren zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung veröffentlicht.
- Für Projekte des Europarats im Bereich des Menschenrechtsschutzes hat die Bundesregierung 2010/2011 freiwillige Mittel in Höhe von 1,4 Mio. EUR bereitgestellt. Darüber hinaus zahlt sie regelmäßig in den Treuhandfonds für Menschenrechte ein. 2010 und 2011 belief sich der deutsche Beitrag auf jeweils 600.000 EUR. Seit Auflegung des Treuhandfonds 2008 hat die Bundesregierung 2,2 Mio EUR eingezahlt. Aus diesen Mitteln werden z.B. Maßnahmen zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten hinsichtlich der Anwendung der EMRK finanziert, aber auch Projekte zur nationalen Umsetzung von Urteilen des EGMR oder die Arbeit des Menschenrechtskommissars. Zur Unterstützung der Arbeit des EGMR hat Deutschland bereits zum zweiten Mal einen Richter an die Kanzlei des Gerichtshofs abgeordnet.

D Darstellung des Follow-Up zur 1. Überprüfung – Umsetzung der von Deutschland akzeptierten Empfehlungen

Plus

E Darstellung Erfolge, Best Practice, Herausforderungen, Einschränkungen mit Bezug auf Umsetzung der von DEU akzeptierten Empfehlungen

- Empfehlung 3 – Ratifizierung der Konvention gegen das Verschwindenlassen
 - o Die deutsche Ratifikationsurkunde zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 wurde am 24. September 2009 beim UN-Generalsekretär hinterlegt. Das Ratifikationsverfahren ist damit abgeschlossen

- Empfehlung 5 – Unterzeichnung/Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum WSK-Pakt (Anm.: Deutschland hat kein eindeutiges Statement zu dieser Empfehlung abgegeben, daher sollte in unserem nationalen Bericht dazu Stellung genommen werden)
 - o Die Bundesregierung prüft die Zeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum VN-Sozialpakt mit dem Ziel eines Beitritts. Angesichts der weitreichenden Implikationen des Sozialpaktes nicht nur in Deutschland gestaltet sich die Prüfung der Ratifizierbarkeit komplex und zeitaufwendig. Bisher wurde das Fakultativprotokoll von acht Staaten ratifiziert; die überwiegende Mehrheit befindet sich wie Deutschland noch im Prüfprozess.
 - o Dieser notwendige Prüfprozess gibt keinerlei Anlass, am Willen Deutschlands zu zweifeln, seinen Verpflichtungen und seiner menschenrechtlichen Verantwortung nachzukommen. Die Bundesregierung treibt die Implementierung der WSK-Rechte sowohl national als auch international stark voran.

- Empfehlung 6 – volle Anwendbarkeit des Zivilpakts
 - o Deutschland gewährleistet gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte die dort anerkannten Rechte allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen. Deutschland sichert bei Einsätzen seiner Polizei- oder Streitkräfte im Ausland, insbesondere im Rahmen von Friedensmissionen, allen Personen, soweit sie seiner Herrschaftsgewalt unterstehen, die Gewährung der im Pakt anerkannten Rechte zu. Die internationalen Aufgaben und Verpflichtungen Deutschlands, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen, bleiben unberührt. Bei der Ausbildung seiner Sicherheitskräfte im

internationalen Einsatz sieht Deutschland eine speziell auf diese ausgerichtete Belehrung über die im Pakt verankerten einschlägigen Rechte vor.

- Der Menschenrechtsausschuss hat diese Erklärung bei der Präsentation des 6. Zivilpakt-Staatenberichts ausdrücklich begrüßt

- Empfehlung 7 – Anwendung Zivilpakt und anti-Folterkonvention im Kontext von Anti-Terrormaßnahmen
 - Wie alle staatlichen Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, die in Grund- und Menschenrechte eingreifen, nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Demokratische Legitimation, Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und parlamentarische Kontrolle sind Eckpfeiler eines effektiven Menschenrechtsschutzes. Vor diesem Hintergrund beachtet DEU die Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, im Kontext von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung umfassend.

- Empfehlung 8 – nationaler Präventionsmechanismus unter dem Zusatzprotokoll zur Anti-folter-Konvention
 - Im Anschluss an das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zur Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) am 3. Januar 2009 hat Deutschland den oben (Kapitel B) beschriebenen Präventionsmechanismus auf Ebene des Bundes und der Länder eingerichtet (Frühjahr 2009: Bundesstelle zur Verhütung von Folter/ Herbst 2010: Länderkommission zur Verhütung von Folter).

- Empfehlung 9 – adäquate Zusammenarbeit von Anti-Diskriminierungsinstitutionen auf Bundesebene
 - Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist eine unabhängige Anlaufstelle für Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind. Sie wurde 2006 eingerichtet, nachdem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten ist. Die ADS und ihre Aufgaben sind im AGG festgeschrieben und entsprechen den EU-Gleichbehandlungsrichtlinien.

 - Die ADS unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die Benachteiligungen erfahren haben, die rassistisch motiviert sind oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder

Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgt sind. Die ADS kann insbesondere

- • über Ansprüche informieren
 - • Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen aufzeigen
 - • Beratungen durch andere Stellen vermitteln und
 - • eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anstreben.
-
- Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist so konstruiert, dass sie unabhängig arbeitet. Die personelle und finanzielle Ausstattung ist sachgerecht.
-
- Des Weiteren regelt das AGG auch die Zusammenarbeit der zuständigen Beauftragten der Bundesregierung, speziell der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, mit der ADS (§27 Abs. 5 AGG: „Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages sollen bei Benachteiligungen aus mehreren der in § 1 genannten Gründe zusammenarbeiten.“). Soweit Beauftragte des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung zuständig sind, leitet die ADS die Anliegen der oben genannten Personen mit deren Einverständnis unverzüglich an diese weiter (§27 Abs. 2 AGG). Die ADS und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages legen gemeinsam dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre Berichte über Benachteiligungen aus den in § 1 AGG genannten Gründen vor und geben Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Benachteiligungen. Sie können gemeinsam wissenschaftliche Untersuchungen zu Benachteiligungen durchführen (§27 Abs. 4 AGG).
-
- Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist sehr an einer Vernetzung mit den Ländern gelegen. Zu diesem Zweck hat sie im Februar 2011 den Startschuss für die bundesweite Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft gegeben. Ein Teil dieses Projekts ist die Vernetzung mit den Ländern im Rahmen der Koalition gegen Diskriminierung. Bisher sind Berlin, Hamburg, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz der "Koalition gegen Diskriminierung" beigetreten. Baden-Württemberg wird zeitnah folgen. Ein weiterer Baustein ist das Förderprogramm "Netzwerke gegen Diskriminierung". Die ADS fördert im Rahmen des Bundesprogramms "Toleranz fördern – Kompetenz stärken" die Bildung von insgesamt zehn Netzwerken. Die Netzwerke

sollen auf bestehenden Strukturen aufbauen, diese verknüpfen und ergänzen. In der ersten Förderphase werden Projekte unterstützt, die im Schwerpunkt gegen Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft oder Religion bzw. Weltanschauung – sowie mehrdimensionale Diskriminierung in diesem Kontext – arbeiten.

- Empfehlung 10 – Einladung der Sonderberichterstatterin für Menschenhandel
 - o Alle Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen haben eine stehende Einladung nach Deutschland. Diese kann Frau Ezeilo jederzeit annehmen.

- Empfehlung 11 – Garantie von Nichtdiskriminierung; Austausch von Erfahrungen im Bereich Integrationspolitik

Deutschland setzt die Empfehlung um und pflegt im Rahmen verschiedener Gremien, etwa im europäischen Rahmen im Netzwerk der Nationalen Kontaktpunkte für Integration, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch

- Empfehlung 12 – Maßnahmen gegen diskriminatorische Praktiken bei Zugang zum Arbeitsmarkt und bei sozialer Integration aufgrund Zugehörigkeit zu einer Religion

Es gibt eine Reihe von konkreten Maßnahmen um Diskriminierungen vorzubeugen: Das Programm "XENOS – Integration und Vielfalt" fördert Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung im Übergang von Schule, Ausbildung und Arbeitswelt. XENOS ist Teil des Nationalen Aktionsplans Integration der Bundesregierung, Im Fokus stehen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund, deren Zugang zu Schule, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen erschwert ist. Die Zielsetzung von XENOS besteht darin, besondere Qualifikationen zu vermitteln und Strukturen zu stärken, die diskriminierende und rassistische Einstellungen abbauen und insbesondere Migranten beim Einstieg in den Arbeitsmarkt und bei der Integration in die Gesellschaft nachhaltig zu unterstützen.

Die Bundesregierung hat sich außerdem eine Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst zum Ziel gesetzt. Für diese Zielsetzung wurden im Nationalen Aktionsplan Integration 30 konkrete Projekte vereinbart.

Dabei soll bspw. durch eine intensive und zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit mehr Migranten für eine Bewerbung motiviert werden. Weitere Projekte betreffen den Abbau von Hemmnissen bei der Auswahl und Einstellung von Bewerbern mit Migrationshintergrund sowie die Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten.

Eine Möglichkeit, gegen die bewusste oder unbewusste Benachteiligung bestimmter Personengruppen vorzugehen, sind anonymisierte Bewerbungsverfahren. Ausgehend von guten Erfahrungen in anderen Ländern hat die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) im November 2010 ein deutschlandweites Modellprojekt gestartet, in dem verschiedene Unternehmen und Behörden für 12 Monate anonymisierte Bewerbungsverfahren getestet haben. Die Ergebnisse wurden im April 2012 vorgestellt. Obwohl die begleitend durchgeführte Studie nicht repräsentativ ist, zeigen die Ergebnisse des Pilotprojekts erste, wichtige Tendenzen. Alle Bewerbergruppen hatten im anonymisierten Verfahren die gleiche Chance auf eine Einladung zu einem Bewerbungsgespräch. Im Vergleich mit herkömmlichen Verfahren gilt für Bewerbende mit Migrationshintergrund: Hatten sie insoweit zuvor Nachteile, sind diese nach der Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren verschwunden, ihre Chancen haben sich also verbessert. Auch Frauen hatten anonymisiert tendenziell bessere Chancen als zuvor, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Die ADS bietet im Laufe dieses Jahres Schulungen für interessierte private und öffentliche Arbeitgeber an. Darüber hinaus sind auf der Website www.antidiskriminierungsstelle.de Informationsmaterialien zum Thema, z.B. ein Leitfaden für Arbeitgeber, abrufbar

- Empfehlung 13 – Anstrengungen erhöhen, rassistisch motivierte Straftaten zu verhindern sowie deren strafrechtliche Aufklärung zu befördern; Schaffung dazu erforderlicher adäquater rechtlicher Basis; Inkorporierung einer rechtlich umfassenden Definition von Rassendiskriminierung in Übereinstimmung mit der Anti-Rassismus-Konvention und den Empfehlungen des Vertragsausschusses

Bis zum 21. März 2011 wurde gemäß § 130 Absatz 1 Nummer 1 alter Fassung des Strafgesetzbuches (StGB) wegen Volksverhetzung bestraft, wer – neben weiteren Voraussetzungen – zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt. Seit dem 22. März 2011 wird gemäß § 130 Absatz 1 Nummer 1 neuer Fassung StGB wegen Volksverhetzung bestraft, wer – neben weiteren Voraussetzungen – gegen eine nationale, rassistische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt. § 130 Absatz 2 StGB erfasst derartige Handlungen u. a. durch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung, das Anschlagen, Vorführen oder sonstige zugänglich machen von volksverhetzenden Schriften. Den Schriften im Sinne des Gesetzes stehen gemäß § 11 Absatz 3 StGB generell Ton- und Bildträger, Datenspeicher und Abbildungen gleich.

Hervorzuheben ist, dass eine rassistische Gesinnung des Täters generell im Rahmen der Strafzumessung gemäß § 46 StGB als strafschärfender Umstand berücksichtigt werden kann.

In Deutschland hat grundsätzlich jeder gleiches Recht auf angemessenen Wohnraum. Gemäß § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist bei der Vermietung von Wohnraum eine unterschiedliche Behandlung nur im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig. Durch diese Steuerung der Wohnungsbelegung soll nicht etwa Diskriminierung ermöglicht, sondern vielmehr Integration erleichtert werden, indem die Herausbildung von geschlossenen Wohnquartieren unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen möglichst vermieden wird.

In den letzten Jahren ist die Situation für „Flüchtlingskinder“ grundsätzlich verbessert worden. So ist etwa der Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsangeboten erheblich verbessert worden. Der Schulbesuch ist mittlerweile in fast allen Bundesländern auch für geduldete Kinder und solche, die sich noch im Asylverfahren befinden, obligatorisch. Zudem wurde das Aufenthaltsgesetz dahingehend geändert, dass Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen nicht mehr verpflichtet sind, illegal aufhältige Personen den Ausländerbehörden zu melden. Neben einer konsequenten Strafverfolgung gehören zu einer wirksamen Bekämpfung von Hass-Straftaten vor allem präventive Standardmaßnahmen wie z.B. eine verstärkte polizeiliche verdeckte und offene Präsenz an Treffpunkten der rechten Szene, und Kriminalitätsschwerpunkten, offensive Öffentlichkeitsarbeit, verstärkter Objektschutz und eine erhöhte Bestreifung besonders gefährdeter Objekte (bspw. jüdischer Einrichtungen).

In den letzten Jahren ist die Situation für „Flüchtlingskinder“ grundsätzlich verbessert worden. So ist etwa der Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsangeboten erheblich verbessert worden. Der Schulbesuch ist mittlerweile in fast allen Bundesländern auch für geduldete Kinder und solche, die sich noch im Asylverfahren befinden, obligatorisch. Zudem wurde mit dem sogenannten Zweiten Richtlinienumsetzungsgesetz § 87 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dahingehend geändert, dass Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG ausgenommen sind.

- Empfehlung 14 – mehr Engagement bei Verhinderung und Aufklärung von rassistisch motivierten Straftaten gegen Roma und Sinti, Muslime, die jüdische Gemeinschaft, Deutsche ausländischer Herkunft

Die Bundesregierung misst der Bekämpfung von politisch motivierten Straftaten gegen Sinti und Roma, Muslime, die jüdische Gemeinschaft, Deutsche ausländischer Herkunft, d.h. der sog. Hasskriminalität -

derzeit vorwiegend im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK)-rechts - ganz zentrale Bedeutung zu. Die Polizeien der deutschen Bundesländer unterstützen zudem Projekte, Verbände und Einrichtungen der Opferhilfe und andere Beratungsstellen, um bei Hilfe- und Schutzsuchenden Berührungspunkte zu mindern, Barrieren abzubauen und das Vertrauen in die Polizei und ihre Arbeit zu stärken.

Neben der engen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus auf nationaler Ebene, die in der Gründung des „Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus“ (GAR) im Dezember 2011 einen neuen Rahmen gefunden hat, erfolgt zudem eine enge internationale Zusammenarbeit. Im europäischen Rahmen ist Europol durch seine seit 2008 neu ausgestalteten Zuständigkeiten ein wichtiger Partner bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geworden, soweit die Bedeutung und die Folgen der Straftaten – etwa wegen ihres grenzüberschreitenden Charakters – ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten erfordert. Das BKA fördert und intensiviert zudem Kooperationsmaßnahmen durch bilaterale Expertentreffen und eine enge internationale polizeiliche Zusammenarbeit. So wird bspw. bei grenzüberschreitenden rechten (Musik-)Veranstaltungen ein steter Informations-austausch gewährleistet; auch um ggf. derartige Veranstaltungen unterbinden zu können. 2007 wurde das „Expert Meeting on Right-wing Extremism“ (EMRE) eingerichtet, das Vertreter der Sicherheitsbehörden aus Österreich (BVT), Schweden (SÄPO), Schweiz (DAP) und Deutschland (BKA) umfasst. Diese treffen sich regelmäßig zum Austausch von Erkenntnissen und Entwicklungen und initiieren anlassbezogene gemeinsame Projekte.

Auch der Verfolgung von Hass-Straftaten im Internet kommt eine wachsende Bedeutung zu. Dort wo die Urheber entsprechender Inhalte ermittelt werden können und insbesondere dann, wenn die Server ihren Standort im Bundesgebiet haben, findet eine konsequente Strafverfolgung statt. Das BKA führt Internetrecherchen durch und leitet Hinweise auf mögliche Straftaten den zuständigen Polizei- und Justizbehörden der Länder zu; gleiches gilt für Erkenntnisse zu möglichen Gefahrenlagen. Zudem wurde der im Zusammenhang mit der Einrichtung des GAR eine „Koordinierte Internetauswertung Rechts“ (KIAR) etabliert. Im Rahmen der KIAR recherchieren BKA und BfV Internetaktivitäten der rechten Szene, werten diese aus und initiieren ggf. Strafverfahren. Sofern sich aufgefundene strafbare Inhalte auf ausländischen Servern befinden, ist eine Löschung bzw. Strafverfolgung im Wege der Rechtshilfe allerdings oft auch nur dann möglich, wenn eine Strafbarkeit im jeweiligen Ausland gegeben ist. Soweit der Server in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union steht, wurde durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls und den Europäischen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine Strafverfolgung rechtlich entscheidend verbessert. In den meisten Fällen jedoch, in denen sich die strafbaren rechtsextremistischen Inhalte auf Servern in den USA befinden, scheidet der Weg über ein Rechtshilfeersuchen aus, da diese

dort als Meinungsäußerung durch den Verfassungszusatz „Freedom of Speech“ geschützt und damit grundsätzlich nicht strafbar sind.

Zur Einschätzung der Bedrohungslage und des Ausmaßes von Hassdelikten ist eine differenzierte Erhebung und Analyse bundesweiter Fallzahlen für die gezielte und wirkungsvolle Bekämpfung von Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus unabdingbar. Hierdurch wird es möglich, wichtige Schlussfolgerungen auch für mögliche Präventionsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Tatmotivation, Tatorte und Täterstrukturen. Insofern kann die polizeiliche Statistik auch helfen, Programme gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus sowie rechtes fremdenfeindliches, rassistisches, antisemitisches, antimuslimisches Gedankengut gezielter zu steuern. Aufgrund der Datenlage zum Thema Hasskriminalität und des polizeilichen Erfahrungswissens verfügt die Polizei über eine umfassende phänomenologische Expertise. Im Ergebnis wird damit eine zielgerichtete Bekämpfung von Hasskriminalität sowie eine adäquate Politikberatung ermöglicht. Die Bundesregierung verfolgt zur Bekämpfung der überwiegend rechtsextremistisch motivierten Hasskriminalität einen ganzheitlichen Ansatz, der über die sicherheitsbehördliche Arbeit hinausgeht und darauf ausgerichtet ist, alle gesellschaftlichen Ebenen zu erreichen. In diesem Rahmen unterstützt die Bundesregierung insbesondere zivilgesellschaftliche Akteure: . Online-Beratungen und jugendschutz.net engagieren sich gegen unzulässige Inhalte im Netz, die sich gegen Roma und Sinti, Muslime, die jüdische Gemeinschaft oder Deutsche ausländischer Herkunft wenden. Auf die Antworten zu den Empfehlungen 15, 18 und 20 wird verwiesen.

- Empfehlung 15 – Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus

Zahlreiche Maßnahmen gegen Rassismus werden über verschiedene Bundesprogramme umgesetzt, der NAP dient hier weiter als Handlungsgrundlage. Diese Bundesprogramme werden regelmäßig wissenschaftlich evaluiert, um eine Optimierung zu erreichen.

(Zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Muslimfeindlichkeit wird auf die Antworten zu den Empfehlungen Nr. 13, 14, 18 und 20 verwiesen.)

Empfehlung 17 – Maßnahmen gegen Aufrufe zu Diskriminierung und Gewalt in den Medien

Das deutsche Recht enthält zivil- und strafrechtliche Vorschriften gegen Diskriminierung und Gewalt. Dazu zählen der Ehrenschutz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie strafrechtliche Sondervorschriften, die bei Aufrufen zu Gewalt einschlägig sein können, etwa § 111 Strafgesetzbuch (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) gegen Gewaltaufrufe. Ergänzend dazu besteht eine privatwirtschaftlich

organisierte Selbstregulierung durch den Pressekodex des Deutschen Presserats, der publizistische Grundsätze für Journalisten aufstellt. So enthält Richtlinie 11.2 Vorgaben zur Berichterstattung über (angedrohte) Gewalttaten. Danach ist bei der Berichterstattung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam abzuwägen. Richtlinie 12.1 enthält Regeln gegen die diskriminierende Berichterstattung über Straftaten. Danach wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten in der Berichterstattung über Straftaten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

- Empfehlung 18 – Vermeidung der Stigmatisierung von Migranten und ethnische rund religiöser Minderheiten

Die 2006 gegründete Deutsche Islam Konferenz, mit der ein gesamtstaatlicher Rahmen für einen langfristigen Kommunikationsprozess zwischen dem deutschen Staat und Vertretern der muslimischen Bevölkerung Deutschlands geschaffen wurde, wird fortgesetzt. Ziel der Deutschen Islam Konferenz ist der Segregation von Muslimen entgegenzuwirken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt religionsübergreifend zu stärken. Die Prävention von Extremismus, Radikalisierung und gesellschaftlicher Polarisierung, namentlich auch von Muslimfeindlichkeit, ist der Deutschen Islam Konferenz dabei ein explizites Anliegen.

Die Bekämpfung von Antisemitismus bildet einen wichtigen Teil der Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz. Die Bundesregierung hat einen unabhängigen Expertenkreis eingerichtet, der Ende 2011 nach zweijähriger Arbeit einen Bericht mit Empfehlungen vorgelegt hat, der wichtige Impulse für weitere Diskussionen und Handlungsansätze liefert.

- Empfehlung 19 – effektiver Kampf gegen Xenophobie

Xenophobie ist eine gesellschaftliche Erscheinung, die ernst genommen werden muss und mit der sich alle demokratischen Kräfte argumentativ auseinandersetzen müssen. Hierzu trägt insbesondere die Bundeszentrale für politische Bildung mit zahlreichen Bildungsangeboten auch an „politik- und bildungsferne“ Gruppen bei sowie die Programme der Bundesregierung, die alle demokratische Beteiligung und Begegnungsmöglichkeiten fördern. Verwiesen wird hierzu auch auf die Antwort zu der Empfehlung Nr. 20., da auch die allgemeinen Massnahmen gegen Rassendiskriminierung hier zu Veränderungen beitragen können.

- Empfehlung 20 – Beitrag zu Durban Review Prozess (an sich überholt, eher Konzentration auf allg. Maßnahmen bei Kampf gegen Rassendiskriminierung?)

Deutschland wird der intensiven Bekämpfung von Rassismus, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit weiterhin besondere Bedeutung zumessen und die Maßnahmen hierzu fortentwickeln.

Die Bundesregierung unterstützt die Vernetzung und Öffentlichmachung von zivilgesellschaftlichem Engagement. Sie hat dazu im Jahr 2000 das Bündnis für Demokratie und Toleranz gegründet. Mit dem Bündnis werden gezielt zivilgesellschaftliche Partner unterstützt, die sich für Toleranzförderung engagieren – durch einen Austausch von „best practices“, aber auch durch finanzielle und beratende Hilfe. Aufgabe der Bundeszentrale für politische Bildung ist es, das Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Ihre Bildungsangebote zielen daher immer auch auf die Stärkung zivilgesellschaftlicher Kräfte und deren Beteiligung an der demokratischen Gesellschaft.

Die Bundesregierung ist im Forum gegen Rassismus mit ca. 50 NGOs im regelmäßigen Austausch zu Fragen und Möglichkeiten der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Mit dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ zur Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus in Ostdeutschland werden die Stärkung und der Aufbau einer selbstbewussten, lebendigen und demokratischen Gemeinwesenkultur gefördert, in der extremistische Strömungen keinen Platz finden. Das Programm hat eine Laufzeit von 2010 bis 2013, in der Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 18 Mio. € realisiert werden. Insgesamt wurden 104 Projekte in die Förderung aufgenommen. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ bis 2016 fortzuführen und auf die westdeutschen Bundesländer auszuweiten.

Die Förderung des zivilen Engagements und des demokratischen Verhaltens sowie der Einsatz für Vielfalt und Toleranz bei Kindern und Jugendlichen werden seit 2001 von der Bundesregierung aktiv unterstützt:

Nach Abschluss der Förderperioden Ende 2010 wurden die beiden Bundesprogramme „VIELFALT TUT GUT“ und „kompetent. für

Demokratie“ zusammengeführt und seit dem 1. Januar 2011 unter dem gemeinsamen Programmnamen „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ weiterentwickelt und fortgesetzt (www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de). Die Bundesregierung stellt für das Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ pro Jahr ca. 24 Millionen EURO zur Verfügung.

Das Programm „XENOS – Integration und Vielfalt“ (www.xenos-de.de) verfolgt das Ziel, Demokratiebewusstsein und Toleranz zu stärken und Diskriminierung und Rassismus abzubauen. Dabei geht es vor allem um präventive Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft. XENOS ist Teil des Nationalen Integrationsplans der Bundesregierungszeit Ende 2008 werden in der ersten Förderrunde bundesweit rund 250 Projekte mit einem Fördervolumen von 130 Mio. EURO, davon 100 Mio. EURO aus ESF-Mitteln und 30 Mio. EURO aus Haushaltsmitteln des BMAS gefördert. Für eine zweite Förderrunde mit bundesweit rund 115 Projekten steht im Zeitraum von 2012 bis Ende 2014 ein zusätzliches Fördervolumen von 100 Mio. EURO. Das seit April 2009 laufende XENOS - Sonderprogramm „Ausstieg zum Einstieg“ fördert Initiativen, Projekte und Vereine, die Konzepte entwickeln, wie der Ausstieg aus einem rechten Umfeld mit dem Einstieg in Arbeit zu verknüpft werden kann. Für den Zeitraum 2009 bis 2014 steht hierfür ein Fördervolumen von insgesamt 8,7 Mio. EURO zur Verfügung.

Die Bundesregierung begrüßt und fördert daher eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Ansätzen, die über extremistisches und rassistisches Gedankengut aufklären, einer Radikalisierung oder einem Abdriften in extremistische Kreise entgegen wirken bzw. sich an Ausstiegswillige oder deren Angehörige richten und entsprechende Hilfen anbieten. Nur durch breite von der Zivilgesellschaft getragene Aktivitäten kann eine gesellschaftliche Atmosphäre gepflegt und geschaffen werden, die Menschen dazu ermutigt, die demokratischen Werte unserer offenen Gesellschaft gegen Extremisten und Rassisten zu verteidigen.

- Empfehlung 21 – Fortführung von Maßnahmen für Gender-Mainstreaming
 - o Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.
 - o Die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird effektiv gefördert, wenn sich die Arbeit der gesamten Bundesverwaltung am Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit orientiert. Diese Strategie, für die sich in Europa der Begriff "Gender Mainstreaming" etabliert hat, basiert auf der Erkenntnis, dass es keine

geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt und Männer und Frauen in sehr unterschiedlicher Weise von politischen und administrativen Entscheidungen betroffen sein können. Das Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet die politischen Akteure, bei allen Vorhaben die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Männern zu analysieren und ihre Entscheidungen so zu gestalten, dass sie zur Förderung einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter beitragen. Ein solches Vorgehen erhöht nicht nur die Zielgenauigkeit und Qualität von politischen Maßnahmen, sondern auch die Akzeptanz der Ergebnisse bei Bürgerinnen und Bürgern und unterliegt einem fortdauernden Prozess.

- Zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist die Bundesregierung durch Art. 3, Abs. 2, Satz 2 GG ausdrücklich verpflichtet, sie ist wesentlicher Bestandteil des politischen Handelns der Bundesregierung in allen Politikbereichen.
-
- Empfehlung 22 – Kampf gegen Hass-Kriminalität
 - Deutschland hat entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 27. Mai 2008 - 1 BvL 10/05) die Voraussetzung der Ledigkeit für einen Geschlechtswechsel in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Transsexuellengesetzes -TSG- durch Artikel 1 des Transsexuellen-Änderungsgesetzes vom 17. Juli 2009 entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben geändert und die Regelung aufgehoben. Danach sind verheiratete Transsexuelle nicht mehr gezwungen, vor einem Geschlechtswechsel eine Ehescheidung durchzuführen.
- Empfehlung 24 – Umsetzung Kinderrechtskonvention (Jugendstrafvollzug, rechtliche Kontrolle über Verwaltungsentscheidungen des Jugendamts)
 - In Deutschland findet auf Jugendliche (14- bis 17-Jährige) immer das Jugendstrafrecht Anwendung. Es findet außerdem Anwendung auf (im zivilrechtlichen Sinne bereits volljährige) Heranwachsende (18- bis 20-Jährige), wenn sie in ihrer Entwicklung noch Jugendlichen gleichstehen oder wenn es sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt. Im Strafvollzug wird unterschieden zwischen Gefangenen, die eine Erwachsenenstrafe und denen, die eine Jugendstrafe verbüßen. Der erzieherisch auszugestaltende Jugendstrafvollzug erfolgt grundsätzlich in selbständigen Jugendstrafanstalten bzw. in vom Erwachsenenvollzug getrennten Abteilungen für Jugendliche und Heranwachsende. Durch die Unterbringung der betroffenen Heranwachsenden mit den Jugendlichen werden schädliche Einflüsse aus dem Erwachsenenvollzug vermieden. Die Jugendlichen wiederum werden durch spezifische Maßnahmen einem potentiell negativen Einfluss der Heranwachsenden weitestgehend entzogen.

- Empfehlung 25 – Schutz von Straßenkindern
 - o Exakte Angaben dazu, wie viele junge Menschen im Bundesgebiet auf der Straße leben, liegen nicht vor und können aufgrund der fließenden Übergänge zwischen „normaler“ und „Straßenkinder“-Existenz sowie wegen des häufigen Wechsels von Jugendlichen von einer zur anderen Existenzform („Pendelkarrieren“) auch nicht vorgelegt werden. Eine Hochrechnung, basierend auf Schätzungen in neun Großstädten und speziellen Auswertungen der Vermisstenstatistik kommt zu einer bundesweiten Schätzzahl von 5.000 bis 7.000 „Straßenkindern“, d.h. Jugendlichen und jungen Volljährigen, die sich meist in den City-Szenen von Großstädten aufhalten und über einen längeren Zeitraum keine oder nur noch geringfügige andere Orientierungen und Anbindungen als die Straße haben.
 - o Der Verein Off-Road-Kids, dessen Streetworker überregional arbeiten, geht von 2.500 – 3.500 Jugendlichen aus, die jedes Jahr neu auf die Straße geraten.
 - o Straßenkinder erhalten nach SGB VIII eine Grundversorgung beispielsweise mit Nahrung, Kleidung und Gesundheitsvorsorge. Hierfür gibt es örtliche Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit sowie Anlaufstellen für die Grundversorgung einschließlich medizinischer und psychosozialer Beratung. Straßenkinder stammen überwiegend aus hoch belasteten Familien. Die Sozialarbeiter sind daher bemüht, sie in betreute Wohngruppen zu integrieren, um sie von der Straße zu holen und an der Rückkehr dorthin zu hindern. Im Jahr 2010 wurden 2.311 jungen Menschen unter 18 ohne festen Aufenthaltsort (989 Jugendliche) bzw. mit nicht bekanntem Aufenthaltsorts (1.322 Jugendliche) Hilfen zur Erziehung gewährt. Davon lebten 1.378 in einem Heim oder einer betreuten Wohnform.

- Empfehlung 26 – Ratifizierung der VN-Anti-Korruptionskonvention
 - o Deutschland misst der Bekämpfung der Korruption einen sehr hohen Stellenwert bei und verfügt mit seinem Korruptionsstrafrecht über ein wirksames Instrument gegen diese Form der Kriminalität. Bereits im Dezember 2003 hat Deutschland die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) unterzeichnet; die Ratifikation befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase. Sie wird von der Bundesregierung grundsätzlich angestrebt und soll im Anschluss an erforderliche Änderungen von Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs zur Korruptionsbekämpfung erfolgen.

- Empfehlung 30 – Religionsfreiheit

In Deutschland leben derzeit etwa 4 Millionen Muslime, die ihre Religion frei praktizieren können. Die Religionsfreiheit ist in Deutschland als Grundrecht in der Verfassung garantiert. Die Bundesregierung setzt sich nachhaltig für die Achtung von Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägung in Deutschland und für ein harmonisches Zusammenleben aller Menschen in Deutschland ein. Mit der Deutschen Islam Konferenz (siehe dazu bereits die Antwort auf Empfehlung 18) wurde erstmals ein gesamtstaatlicher Handlungsrahmen für die Pflege der Beziehungen zwischen dem Staat und Muslimen in Deutschland geschaffen. Die Islamkonferenz und der Nationale Aktionsplan Integration haben bereits Zeichen für gegenseitigen Respekt, Verständigung und Vielfalt gesetzt und tragen zu einer Versachlichung der Debatte über bestehende Integrationsprobleme bei.

Jedermann kann Einschränkungen seiner Religionsfreiheit durch die Gerichte überprüfen lassen, dies umfasst die Überprüfung auch von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht sowie die Möglichkeit der Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

- Empfehlung 31 – Kampf gegen Lohngefälle Männer/Frauen

- Ziel der Bundesregierung ist es, faire Einkommensperspektiven im Lebensverlauf zu schaffen und die Erwerbstätigkeit von Frauen sowohl quantitativ als auch qualitativ über die ganze Erwerbsbiografie hinweg zu stärken. Wichtige Voraussetzung hierfür sind die ursachengerechte Bekämpfung von Entgeltungleichheit, die Unterstützung beim beruflichen Wiedereinstieg und die Förderung existenzsichernder Beschäftigung. Im Fokus stehen insbesondere die Ursachen der Entgeltungleichheit zwischen Männern und Frauen (die Einkommen von Frauen in Deutschland liegen im Durchschnitt 22 % unter denen von Männern) sowie die Einkommensperspektiven im Alter. Das BMFSFJ unterstützt dieses Ziel mit zahlreichen Initiativen und Projekten.
- Beschreibung der Maßnahmen:
- Mit dem Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ werden Frauen unterstützt, die familienbedingt mehrere Jahre aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und wieder in die Erwerbstätigkeit einsteigen wollen. Mit dem auf dem sog. Lotsenportal www.perspektive-wiedereinstieg.de freigeschalteten Wiedereinstiegsrechner wurde dabei ein Instrument entwickelt, das es Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern erlaubt, die wirtschaftlichen Vorteile einer Rückkehr in das Berufsleben zu errechnen, incl. der zu erwartenden Rentenanwartschaften. Das ESF-Aktionsprogramm ist in ein Konzept von Gleichstellungspolitik in Lebensverlaufsperspektive eingebettet. Ein Ziel dieses Programms ist es u.a., Wiedereinsteigerinnen für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit im Bereich haushaltsnaher

Dienstleistungen zu qualifizieren und so Beschäftigungsmöglichkeiten jenseits von Schwarzarbeit und Minijobs mit Perspektive auch im Hinblick auf die eigene Alterssicherung zu erschließen.

- Bereits seit 2008 fördert das Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend den von Business and Professional Women initiierten Equal Pay Day (EPD), den Tag der Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen. Ziel der Maßnahme und des Forum Equal Pay Day ist es, mit ausgewählten Schwerpunktthemen und neuen Partnern die Überwindung der Entgeltungleichheit zielgenau weiter zu verfolgen. Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der nächsten Equal Pay Days sollen innovativ so gestaltet werden, dass Entgeltgleichheit über die Aktivitäten zum Aktionstag hinaus Thema in Deutschland bleibt und die Ursachenbekämpfung abgestimmter und konzentrierter in den Mittelpunkt gerückt wird.

 - Um auch auf der betrieblichen Ebene zu Fortschritten zu kommen, fördert die Bundesregierung seit 2009 das freiwillige statistische Entgeltanalyse-Programm Logib D. Dieses Lohntool liefert ein Ergebnis, das die Entgeltlücke um die in der Berechnung verwendeten Merkmale bereinigt. Die Unternehmen erhalten dadurch konkrete Ansatzpunkte, wie ein gegebenenfalls bestehender Entgeltunterschied verringert werden kann. Logib-D kann auf der Website www.logib-d.de freiwillig und anonym heruntergeladen werden (inkl. Anleitungen). Logib-D wurde zudem beratungsgestützt in der Fläche eingeführt (bis 2012 werden 200 Beratungspakete gefördert).

 - Im Rahmen des Projekts „Faire Einkommensperspektiven sichern - LandFrauenStimmen für die Zukunft“ sollen gemeinsam mit dem Deutschen LandFrauenVerband in den kommenden zwei Jahren die Gründe für die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern in den ländlichen Regionen untersucht und Vorschläge für eine Änderung der Situation erarbeitet werden.
- Empfehlung 32 – Recht auf Bildung von Kindern mit Migrationshintergrund
- Mit Blick auf die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zeichnet sich eine deutlich positive Entwicklung ab. Der Anteil der ausländischen Schüler, welche die Schule mit einer (Fach-)Hochschulreife verlassen, stieg von 2005 bis 2010 um 36% auf insgesamt 15% aller ausländischen Jugendlichen deutlich an (9. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland [Lagebericht], Kurzfassung, S. 7). Die Maßnahmen der schulischen Sprachförderung haben sich bewährt: PISA 2009 zeigt,

dass sich das Niveau der Lesekompetenz von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu PISA 2000 deutlich gesteigert hat. Der Anteil der ausländischen Absolvent/-innen ohne Schulabschluss sinkt. Die Daten des Mikrozensus 2010 lassen vergleichende Aussagen zu Schüler/-innen mit und ohne Migrationshintergrund zu. Hiernach hat sich von 2005 bis 2010 die Quote bei den Hauptschul- und mittleren Schulabschlüssen kontinuierlich angenähert. Allerdings gelingt es jungen Migranten nach wie vor deutlich seltener als Jugendlichen ohne Migrationshintergrund, nach der Schule eine berufliche Ausbildung zu absolvieren; die sog. Ausbildungsbeteiligungsquote ausländischer Jugendlicher steigt jedoch stetig an (Steigerung von 2009 mit 31,4 % auf 33,5 % in 2010, s. Lagebericht, Kurzfassung, S. 10.).

Mit einem eigenen Beitrag zum Nationalen Aktionsplan Integration der Bundesregierung haben die Länder 2012 ihre Selbstverpflichtungen zur Verbesserung der schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bekräftigt und erweitert.

Seit dem Jahr 200 konnte eine Verbesserung der Lesekompetenz von Jugendlichen mit Migrationshintergrund erreicht werden, wie die Entwicklung der PISA-Ergebnisse mit einer Steigerung um 26 Punkte zeigt. Weitere Verbesserungen sollen unter anderem mit dem Programm „Perspektive Berufsabschluss“ mit den Projekten „MigrantInnen für MigrantInnen – Interkulturelle Kooperation zur Verbesserung der Bildungsintegration“ und „Bildung ist Zukunft – biz“ gefördert werden. In der Bildungsforschung soll eine gemeinsame Bund-Länder-Initiative sowie die Erarbeitung und Bereitstellung von Wissen zur sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit positiv auf die Sprach- und Leseförderung einwirken. Des Weiteren zielt der „Nationale Aktionsplan Integration“ auf mehr Chancengerechtigkeit für Personen mit Migrationshintergrund in sämtlichen Lebensbereichen. Konkrete Maßnahmen beziehen sich auf die Optimierung der Rahmenbedingungen für gleichberechtigte Teilhabe, eine verstärkte Förderung der Übergänge und der Durchlässigkeit im Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungssystem, eine Verstärkung der individuellen Förderung sowie eine konsequente Fortführung der Qualitätssicherung und –entwicklung im Bildungssystem

- Empfehlung 33 – Höhere Freizügigkeit beim Wechsel zwischen verschiedenen Bildungswegen (Real-, Gymnasialzweig etc.)

Im allgemeinbildenden Schulwesen ermöglichen die Länder durch vielfältige Maßnahmen eine größere Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Neben dem Gymnasium kann an allen weiterführenden nichtgymnasialen Schularten des allgemeinbildenden Schulwesens bei entsprechenden Leistungen mit dem Mittleren Schulabschluss die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Hinzu kommt die in den letzten Jahren in

den Ländern zu beobachtende Tendenz zur Reduktion der schulstrukturellen Mehrgliedrigkeit durch Zusammenlegung bisheriger Haupt- und Realschulen, teilweise auch der integrierten Gesamtschulen. In einigen Ländern gibt es neben dem Gymnasium nur noch eine weitere Schulart mit mehreren Bildungsgängen. Hat diese eine gymnasiale Oberstufe, legen die Schülerinnen und Schüler dort das Abitur i. d. R. nach 13 Jahren ab. Insgesamt ist seit 1992 die Quote der Studienberechtigten an der gleichaltrigen Bevölkerung bundesweit von 31% auf fast 50% (2010) gestiegen.

Der Verbesserung der Durchlässigkeit von der beruflichen Bildung zum Hochschulbereich dient das Projekt ANKOM-Übergänge. Im Rahmen der Förderinitiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM) wurde der Nachweis erbracht, dass häufig die in der beruflichen Bildung erworbenen Kompetenzen hochschulischen Anforderungen entsprechen und bei einem Studium anrechenbar sind. Trotz dieser Voraussetzungen ist es jedoch angezeigt für (ehemals) Berufstätige an den Hochschulen förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die auf die Gegebenheiten dieser Zielgruppe aus der beruflichen Bildung eingehen. In den einzelnen Vorhaben werden entsprechende Maßnahmen entwickelt und bereitgestellt; Anrechnung beruflicher Kompetenzen muss gewährleistet sein.

- Empfehlung 34 – Erhöhung Inklusionsrate von Kindern mit Behinderungen in Bildungseinrichtungen

Unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) haben die Länder mit der grundlegenden Empfehlung „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20. Oktober 2011 eine wesentliche Grundlage zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bildung geschaffen. Sie stellt die Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dar. Ausgehend von einem veränderten Verständnis von Behinderung und den Prinzipien der Teilhabe und Barrierefreiheit wird die Zuständigkeit der allgemeinen Schule für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen betont. Derzeit erfolgt die Umsetzung der Empfehlungen in den Ländern.

Es gibt Maßnahmen, die zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen. So hat die Bundesregierung den ersten Aktionsplan „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ im Juni 2011 verabschiedet. Er soll in den nächsten 10 Jahren systematisch weiterentwickelt werden. Das BMBF unterstützt Forschung zu Themen inklusiver Bildung, es fördert die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim Deutschen Studentenwerk und unterstützt Wissenschaft, die dazu beiträgt, das

Leben mit einer Behinderung zu erleichtern und Betroffene unabhängiger macht von der Hilfe anderer. So wird die Forschung über Assistenzsysteme zur Unterstützung körperlicher Funktionen – also Mittel, die Menschen helfen, zum Beispiel fehlende motorische oder neurologische Funktionen auszugleichen, gefördert.

- Empfehlung 35 – Maßnahmen zur Verhinderung von Schulabbrüchen

Um die Maßnahmen zur Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler entscheidend voranzubringen, hat die Kultusministerkonferenz im März 2010 eine gemeinsame Förderstrategie vereinbart. Darin werden zum einen die vorhandenen Maßnahmen zur Förderung von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern in fünf Strategiebereichen gegliedert dargestellt – verbunden mit der Empfehlung an die Länder, diese in den nächsten Jahren verstärkt fortzuführen und weiterzuentwickeln. Zum anderen werden in neun Leitlinien Ansätze benannt, die eine Orientierung für die weiteren Anstrengungen zur verbesserten Förderung bieten sollen.

Die Förderstrategie der Kultusministerkonferenz verfolgt das Ziel, die Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler so zu verbessern, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsganges ein Mindestniveau der Kompetenzentwicklung nicht erreichen, wesentlich reduziert wird. Auf diesem Weg soll zugleich die Chance auf einen Schulabschluss sowie die erfolgreiche Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben für alle Schülerinnen und Schüler erhöht werden.

In der gemeinsamen „Qualifizierungsinitiative Deutschland“ haben Bund und Länder 2008 vereinbart, die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss und der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss bis 2015 zu halbieren. Seit der letzten Überprüfung zeigte sich ein Rückgang der Hauptschulabgänger ohne Abschluss von 8,4% (2004) auf 6,5% (2010). Auch ist der Anteil der 20-29-Jährigen ohne Berufsabschluss von 17% im Jahr 2008 auf 16% im Jahr 2010 leicht gesunken. In allen Ländern haben SchülerInnen Möglichkeiten der Berufsorientierung, in den meisten Ländern sind diese Angebote inzwischen fester Bestandteil der Lehrpläne, Richtlinien bzw. Verordnungen. Einen besonderen Beitrag zur Verhinderung von Schulabbrüchen kann außerdem die Maßnahme „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsschluss“ leisten. Hierbei werden Jugendliche in allen allgemeinbildenden Schulen durch Potenzialanalyse, Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung gefördert

- Empfehlung 36 – Aufnahme historischen Beitrags der Roma und Sinti zu deutsche Gesellschaft und Kultur in die Schulcurricula

Das Leben der Roma und Sinti in Europa und auch in Deutschland gehört zu den Inhalten, die in deutschen Lehrmaterialien und Curricula vergleichsweise selten thematisiert werden, obwohl in vielen Rahmenlehrplänen der Länder die Verfolgung der Sinti und Roma explizit als Inhalt des Geschichts- bzw. Sozialkundeunterrichts genannt wird. Einzelne Länder bieten jedoch über ihre Landesinstitute zu diesem Thema spezielle Veranstaltungen für die Fortbildung von Lehrkräften an und haben Handreichungen und Materialien für die schulische Arbeit entwickelt. Diese sind inhaltlich oft eng verbunden mit Maßnahmen der politischen Bildung zur Bekämpfung von Antiziganismus.

- Empfehlung 37 – Etablierung eines Indikatorensystems für Migranten und Minderheitengruppen

Deutschland hat diese Empfehlungen bereits größtenteils umgesetzt. Auf Bundes- und Landesebene wurden verschiedene Indikatorenberichte als Grundlage für die Fortentwicklung von Integrationsmaßnahmen erstellt. 2012 wurde der zweite Indikatorenbericht von der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration vorgestellt, in dem Indikatoren in elf Handlungsfeldern untersucht und mit den Erkenntnissen aus dem ersten Indikatorenbericht verglichen werden. So können Aussagen über Entwicklungen in den einzelnen Handlungsfeldern getroffen werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern, Religions-freiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung sind in Deutschland in der Verfassung garantiert. Dementsprechend besteht eine allgemeine rechtliche Verpflichtung zur rechtlichen Gleichstellung von allen Frauen und Männern auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt t. Auch der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten besteht für beide Geschlechter gleichermaßen und in gleichem Umfang. Er wird ohne Rücksicht auf den Glauben oder religiöse Anschauungen gewährt. Die öffentlichen schulischen Angebote sind kostenfrei.

- Empfehlung 38 – Absicherung, dass grundlegende Rechte von Migranten gewahrt werden

Die deutsche Rechtsordnung gewährt auch bei undokumen-tierter Zuwanderung ein Recht auf Schulbesuch, grundlegende Gesundheitsversorgung und gerichtlichen Rechtsschutz. Soweit Gesetzesverstöße aufgedeckt werden, müssen diese gleichwohl grundsätzlich als solche behandelt werden. Die Möglichkeit, auf strafrechtliche Sanktionen gegenüber undokumentierten Migrantinnen und Migranten zu verzichten, wurde erwogen, jedoch aus Gründen einer wirksamen Steuerung der Migration nicht umgesetzt.

- Empfehlung 39 – zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung von Migranten, z.B. im Nachgang zu Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses

Deutschland setzt die Empfehlung um. Deutschland evaluiert seine Maßnahmen zur Förderung von Migranten beständig und hat diese in den letzten Jahren stark ausgebaut. Der Bund gibt jährlich rund 750 Mio. Euro für die Integrationsförderung aus. Bei der Ausgestaltung seiner Integrationsmaßnahmen berücksichtigt Deutschland auch die Empfehlungen der VN-Vertragsorgane.

- Empfehlung 40 – Verhinderung der Stigmatisierung von Migranten, Asylbewerbern, ethnischen oder religiösen Gruppen

Deutschland setzt die Empfehlung um. Zu den Integrationsmaßnahmen haben alle rechtmäßig und auf Dauer in Deutschland lebenden Migranten unabhängig von Herkunft, Religion und Ethnie Zugang. Mit zahlreichen Auszeichnungen werden bereits heute die Leistungen von Migranten und deren herausragendes integrationspolitische Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

- Empfehlung 41 – Rückkehrrecht für Frauen/Mädchen mit Aufenthaltsrecht in Deutschland nach Zwangsheirat ins Ausland

Deutschland hat die Empfehlung mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz) vollständig umgesetzt:

Auch nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis, mit der ein Ausländer bereits vor der Neuregelung innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausreise grundsätzlich nach Deutschland zurückkehren konnte und nach geltender Rechtslage kann, haben Betroffene von Zwangsverheiratung nunmehr ein umfangreiches Recht auf Wiederkehr. Die Neuregelungen gewähren insbesondere ein eigenständiges Rückkehrrecht für die Opfer von Zwangsheirat, das auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn der oder die Betroffene den Lebensunterhalt in Deutschland nicht sichern kann. Für Opfer von Zwangsheirat, die bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland waren und mindestens sechs Jahre eine Schule besucht haben, wird eine weitere Verbesserung ihrer Rechtsposition dadurch erreicht, dass ihr noch gültiger Aufenthaltstitel zukünftig nicht nach sechs Monaten, sondern erst nach zehn Jahren Abwesenheit aus Deutschland erlischt

- Empfehlung 43 – Anstreben von 0,7 % BIP Anteil der EZ

- Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, bis 2015 das 0,7 %-Ziel zu erreichen. Mit der deutlichen Erhöhung der ODA-Haushaltsmittel hat sie in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt, entsprechend zu handeln. Seit der Regierungsübernahme haben wir eine stetige Steigerung der deutschen ODA-Leistungen verzeichnen können. Im Jahr 2009 betrug die deutsche ODA noch 8,7 Mrd. Euro, in 2010 stieg sie auf 9,8 Mrd. Euro. Im Jahr 2011 investierte Deutschland erstmals mehr als 10 Milliarden Euro in die EZ. Dies entspricht einem Anstieg der Mittel von knapp 20 % im Vergleich zu 2009. Auch unsere ODA-Quote ist von 0,35 in 2009 auf 0,39 in 2010 angestiegen. Dieses Ergebnis ist besonders zu würdigen, da unsere Wirtschaftsleistung gleichzeitig erheblich stetig gestiegen ist, was sich reduzierend auf die ODA-Quote auswirkt.
- Empfehlung 44 – Fortwährende Konsultation der Zivilgesellschaft bei Follow-UP und Umsetzung der UPR-Empfehlungen
 - Das Bundesjustizministerium lädt in ständiger Praxis Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der Vorbereitung und Nachbereitung von Staatenberichten zum Dialog ein. Insbesondere mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte pflegt das Ministerium einen ständigen Austausch.

F Prioritäten/Vorhaben zur Verbesserung der MR-Situation in Deutschland/zur Bewältigung der unter E geschilderten Herausforderungen

Seit 2006 veröffentlicht die Bundesregierung im Rahmen ihrer zweijährlichen Berichts über ihre Menschenrechtspolitik einen „Aktionsplan Menschenrechte“, der die Menschenrechtsprioritäten der Bundesregierung in ihrer Innen-, Außen- und Entwicklungspolitik für die kommenden zwei Jahre anhand ausgewählter politischer Schwerpunktbereiche darstellt.

Der aktuell geltende, am 24. Oktober 2012 verabschiedete Aktionsplan sieht u.a. folgende Schwerpunktmaßnahmen vor:

- den weiteren Einsatz für starke und unabhängige internationale menschenrechtliche Gremien und Überwachungsorgane
- die Fortführung der Bemühungen zur Abschaffung der Todesstrafe – bilateral und zusammen mit unseren Partnern
- kontinuierliches Drängen daraufhin, dass die Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Menschenrechten und dem Rechtsstaatsprinzip stehen
- der Einsatz für EU-weit geltende Mindestverfahrensrechte, um die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren zu stärken
- das Engagement - in Deutschland und weltweit - für den Schutz des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit des Einzelnen und gegen religiöse Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder des Glaubens
- die Intensivierung eigener Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Schutz seiner Opfer intensivieren

- den Kampf gegen Gewalt gegen Frauen im Rahmen des Aktionsplans II fortsetzen und sich unter anderem der Weiterentwicklung des Hilfs- und Unterstützungssystems für Opfer von Gewalt widmen
- besondere Aufmerksamkeit auf die Erreichung und Sicherung fairer Einkommensperspektiven für Frauen und Männer legen
- die Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken, ihre Lebenswelten und die Gesellschaft ihrem Alter gemäß mitzugestalten, u.a. durch die Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik
- den nationalen Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung konsequent umsetzen, u.a. durch eine bundesweite Präventionsinitiative
- den Einsatz gegen jegliche Benachteiligung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität fortsetzen
- den Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus konsequent fortsetzen, gezielt Maßnahmen fördern, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, demokratische Teilhabe und eine demokratische Gemeinwesenkultur stärken und in bundesweiten Aktionsprogrammen insbesondere junge Menschen als Zielgruppe ansprechen.
- ihr Engagement für soziale und wirtschaftliche Rechte fortsetzen, insbesondere durch den inhaltlichen Ausbau der deutsch-finnischen Initiative zum „Recht auf angemessenes Wohnen“ und die Stärkung von Initiativen und Programmen im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit
- ihr Engagement für die Umsetzung des universal anerkannten Menschenrechts auf sauberes Trinkwasser und sanitäre Grundversorgung durch die VN-Generalversammlung und den VN-Menschenrechtsrat fortführen.
- Einsatz für die Operationalisierung der „Freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung“ der FAO und die Umsetzung von „Freiwilligen Leitlinien zur verantwortungsvollen Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern“
- Unterstützung des Dialogs über und die Umsetzung von menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen.
- Umsetzung und Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Frauen und Männern mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention)
- Förderung des Rechts auf Bildung – in Deutschland und weltweit - insbesondere für die Gruppen der besonders Benachteiligten mit dem Ziel der Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von Bildung
- Einsatz für die Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in der Bundesrepublik Deutschland
- konsequente Umsetzung des Konzepts „Menschenrechte in der Entwicklungspolitik“, u.a. durch die systematische Verankerung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien in den Verfahren und Instrumenten der deutschen Entwicklungspolitik

G Erwartungen des Staats in Form von Aufbau von Kapazitäten/Anforderung technischer Zusammenarbeit

Schlusssatz